

Gemeinde Büsingen am Hochrhein, Landkreis Konstanz

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)
vom 08.08.1996

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen am Hochrhein am 08.08.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen werden durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses während der Dauer von mindestens 1 Woche angeschlagen.

§ 2

Auf den Anschlag (an der Verkündungstafel des Rathauses) wird gleichzeitig durch Hinweis im "Gemeindebrief" (Amtsblatt der Gemeinde Büsingen am Hochrhein) aufmerksam gemacht.

§ 3

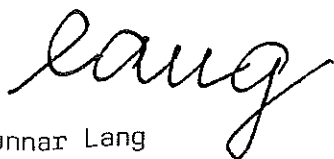
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 12.12.1985 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ((GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Büsingen am Hochrhein geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Büsingen am Hochrhein, den 09. August 1996

Der Bürgermeister



Gunnar Lang

